

**Tätigkeitsbericht 2008/ 2009
der Vorsitzenden des
Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin**



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
1.	Vorbemerkungen	1
2.	Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses	1
2.1	Sitzung vom 16. Oktober 2008	1
2.1.1	Bericht zu den Mehrkosten beim Bauprojekt „Aubachbrücke“	1
2.1.2	Abstimmung der weiteren Verfahrensweise betreffend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsmittel	3
2.1.3	Beratung zum Budget Rechnungsprüfung / Haushalt 2009	3
2.2	Sitzung vom 13. November 2008	3
2.2.1	Wiedervorlage Bericht über die Prüfung der Fraktionszuwendungen	3
2.2.2	Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007	4
2.3	Sitzung vom 11. März 2009	5
2.3.1	Bericht über die Kassenprüfung der Eigenbetriebe Schweriner Abwasserentsorgung und Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin 2008	5
2.3.2	Bericht über die Prüfung von Darlehen aus Städtebaufördermitteln für private Baumaßnahmen	6
2.3.3	Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes	7
2.3.4	Tätigkeitsbericht 2007 / 2008 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin	8
2.3.5	Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse Schwerin des Jahres 2008	8
2.4	Sitzung vom 16. April 2009	9
2.4.1	Bericht über die Prüfung des Bauprojektes Regenwasserüberlaufbecken Nordufer Pfaffenteich	9
2.4.2	Bericht über die Prüfung für die Zeitvertragsarbeiten von Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden für das Jahr 2009	10
3.	Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen	11
4.	Schlussbemerkungen	12

1. Vorbemerkungen

Mit der Novellierung der Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V wurde die Rolle und die Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde deutlich gestärkt. Die örtliche Rechnungsprüfung tritt aus dem Schatten der Nichtöffentlichkeit heraus und wird somit auch dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht. Während die Beratungen der Angelegenheiten der Rechnungsprüfung nach wie vor in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfinden, so wird dem Anspruch der Öffentlichkeit dennoch insofern Rechnung getragen, als dass die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen berichtet und dieser Bericht unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung öffentlich an 7 Werktagen auszulegen ist. Darüber hinaus kann mein Tätigkeitsbericht während der üblichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Inhaltlich berichte ich über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses in der Zeit vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2009. Das Ehrenamt des Vorsitzenden des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses wurde in dem bezeichneten Zeitraum von Herrn Jürgen Lasch wahrgenommen.

Die Berichterstattung ist in seinen Aussagen an die Berichterstattung des Rechnungsprüfungsamtes angelehnt. Dieses ist durch das Kommunalprüfungsgesetz M-V geregelt und ergibt sich ohnehin aus der Tatsache, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahrnehmung der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

2. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im bezeichneten Berichtszeitraum insgesamt 4mal zu Beratungen zusammengetreten. Die wichtigsten Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung werden nachfolgend dargestellt:

2.1 Sitzung vom 16. Oktober 2008

2.1.1 Bericht zu den Mehrkosten beim Bauprojekt „Aubachbrücke“

Mit Schreiben vom 22.04.2008 beauftragte der Oberbürgermeister, unter Bezugnahme auf den Beschluss der Stadtvertretung vom 31.03.2008, das Rechnungsprüfungsamt mit der umfassenden Untersuchung der entstandenen Mehrkosten beim Bauprojekt Aubachbrücke sowie mit der Prüfung der diesbezüglichen Ausschreibungsmodalitäten und Verantwortlichkeiten.

Die Prüfung ergab zusammenfassend folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen:

- Die durch das Rechnungsprüfungsamt erarbeitete Kostenzusammenstellung zeigt auf, dass die Gesamtbaukosten eine Höhe von ca. 3 Mio. € erreichen können, das wären die dreifachen Kosten als ursprünglich vorgesehen.
- Durch jeden Bieter musste in der Angebotsbearbeitung die geplante Statik betrachtet werden. Hierbei kam es durch die einzelnen Bewerber zu keinen Hinweisen der Nichtbaubarkeit der Entwurfsplanung. Das Fachamt konnte daher davon ausgehen, dass es gegen die ausgeschriebene technische Lösung keine Bedenken gibt.
- In den Statusberichten des Fachamtes wurde von geringfügigen Änderungen bei einer Kostensteigerung um ca. 100% gesprochen. Dazu war zu konstatieren, dass diese Feststellung sich auf die aus Sicht des Fachbereiches geringfügigen technischen

Änderungen bezieht, obgleich sich aus diesen erhebliche Mehrkosten ergaben.

- Durch verschiedene Baugrundgutachten war die Altlastenproblematik bekannt, dennoch fand diese in den Ausschreibungsunterlagen eine nur geringe Berücksichtigung. Die Ausschreibungsweise wurde daher beanstandet.
- Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes konnte fachtechnisch nicht bewertet werden, inwieweit die Leistungen, welche in den 38 Nachträgen des Hauptauftragnehmers enthalten sind, nicht in der Ausführungsplanung sowie in der fortgeschriebenen Kostenberechnung bereits hätten aufgezeigt werden können.
- Gemäß § 30 Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A ist über jede Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Damit ist gesichert, dass die Vergabeentscheidung zu jeder Zeit nachvollzogen werden kann. Dies erfolgte nicht. Die Aktenführung wurde aus diesem Grunde beanstandet. Die Aktenlage sollte daher zwingend aufgearbeitet werden.
- Das Ausschreibungsverfahren zur Herstellung einer Bohrebene wurde aufgrund der Nichtbeachtung der §§ 10, 22 und 30 Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A beanstandet.
- Die aus hiesiger Sicht mangelnde Einbeziehung des Investitionscontrollings LIC sowie die Nichtbeachtung der Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse / Unterschriftenordnung wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich beanstandet.
- Von hier stellte sich die Frage, warum kein Fachanwalt aus der Region, welcher die Örtlichkeiten kennt, mit der Klärung der Umfänge bei den Baunachträgen beauftragt wurde. Die nicht unerheblichen Reisekosten hätten damit aus hiesiger Sicht eingespart werden können und für die Verwaltung wäre der Jurist vor Ort.
- Bis zum Abschluss der Prüfung konnte der Fachbereich nicht die Anfrage des Rechnungsprüfungsamtes beantworten, warum Stahlgleitschutzwände durch das Bauunternehmen zur Abrechnung kommen, obwohl diese im Rahmen des Bauleistungsvertrages durch die Fachverwaltung für eine weitere Nachnutzung gekauft wurden.
- Der Rechnungsprüfung erschloss sich nicht, warum durch den Prüfstatiker die von ihm geprüfte Statik der Entwurfsplanung nach der Auftragserteilung an das Bauunternehmen Bilfinger & Berger nicht mehr als baubar bewertet wurde.
- Das Fehlen einer vollständigen und zentralen vorhabenbezogenen Aktenführung, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes eine Voraussetzung für eine umfassende Projektsteuerung bildet, gab ebenfalls Grund für eine Beanstandung.

Festzustellen ist, dass die Kostenschätzung für den Brückenneubau aus hiesiger Sicht falsch war, da ein Teil der Mehrkosten insbesondere durch Leistungen entstanden ist, die im Zuge der Planungen hätten berücksichtigt werden müssen, hier insbesondere die Altlastenproblematik sowie die Baugrundverhältnisse.

Die Entwurfsplanung, auf deren Grundlage ausgeschrieben wurde, war, auch nach Aussage des Fachbereiches, mangelhaft und nur mit erheblichen Veränderungen in der Ausführungsstatik baubar. Die dann im Ergebnis mit allen Beteiligten abgestimmte Ausführung war in den Baukosten bereits doppelt so hoch wie ursprünglich geplant. Die fachtechnische Bewertung

dieser Bauausführung kann nach hiesiger Auffassung nur beim zuständigen Straßenbauamt als Fördermittelgeber liegen.

Behandlung im RP-Ausschuss am	Ja- Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
16. Oktober 2008	6	0	0

2.1.2 Abstimmung der weiteren Verfahrensweise betreffend der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsmittel

Hinsichtlich der Zulässigkeit einiger Ausgabepositionen der beschlossenen Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsmittel hatte das Rechnungsprüfungsamt Bedenken angezeigt. Hierbei ging es im Einzelnen um die Frage der Zulässigkeit des Einsatzes von öffentlichen Mitteln für Internetpräsentationen, Kosten für Visitenkarten und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmte dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes zu, das Innenministerium in der Angelegenheit zu befragen.

2.1.3 Beratung zum Budget Rechnungsprüfung / Haushalt 2009

Den Ausschussmitgliedern liegt eine grafische Aufbereitung der Entwicklung des Budgets des Rechnungsprüfungsamtes für den Zeitraum 2007 bis 2009 vor. Für das Jahr 2009 ist ein Budgetüberschuss von insgesamt 1.900 € geplant. Dieser ergibt sich aus den Gesamteinnahmen von 43.900 € und den Gesamtausgaben von 42.000 €. Die Gesamtausgaben werden im Wesentlichen durch die Ausgaben für die Nutzung der Büroräume bestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt hat für die 7 Räume insgesamt 38.000 € an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement zu erstatten.

Betreffend der Personalkosten verweist die Amtsleitung auf eine nicht besetzte Stelle in der Verwaltungsprüfung. Ursachen lagen darin, dass sich Bewerber entweder zurückzogen, seitens der Amtsleitung nicht für eine Prüfertätigkeit geeignet waren oder – wie im Falle der zweiten Ausschreibung – keine Bewerbungen vorlagen. Die Verwaltungsspitze stimmt der Amtsleitung zu, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

2.2. Sitzung vom 13. November 2008

2.2.1 Bericht über die Prüfung der Fraktionszuwendungen

Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung 2007 basierte auf einer veränderten gesetzlichen Grundlage. Die Grundsätze der Mittelgewährung sowie die Regeln zur bestimmungsgemäßen Verwendung einschließlich des Negativkatalogs sind analog in die neuen Vorschriften (§ 23 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V) eingegangen. Änderungen ergaben sich bei der Prüfung und den Rechtsfolgen der Mittelverwendung. Die Prüfung der Mittelverwendung obliegt nach § 3 Abs. 1 Nr.10 Kommunalprüfungsgesetz als Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung – d.h. nach § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz dem Rechnungsprüfungsausschuss, der sich des Rechnungsprüfungsamtes bedient. Gemäß § 19 Abs. 6 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V liegt die Zuständigkeit für Rückgabe bzw. Verrechnung von Mitteln beim Bürgermeister.

In Ausführung o. g. Vorschriften prüfte das Rechnungsprüfungsamt die Verwendungsnachweise der fünf Fraktionen einschließlich der zahlungsbegründenden Unterlagen im Zeitraum von April bis Juni 2008. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenhaft. Als Maßstab für die Beurteilung

zulässiger Verwendungen diene neben den kommunalrechtlichen Vorschriften die Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen der Landeshauptstadt Schwerin vom 1. März 2000. Den Fraktionen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wurden Zuwendungen in der Größenordnung der Vorjahre gewährt, obgleich die Höhe der Zuwendungen entsprechend § 19 Absatz 5 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde festzulegen ist. Seit 2002 sind die Mittel von 207 T€ auf 244 T€ in 2007 trotz der sich verschlechternden finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin kontinuierlich angestiegen. Das Rechnungsprüfungsamt hält an seiner Auffassung fest, dass in Anbetracht der desolaten Finanzlage eine erhebliche Reduzierung der Gesamthöhe der Zuwendungen zu prüfen ist.

Die Abrechnung der Fraktionszuwendungen 2007 verbesserte sich - abgesehen von der Fraktion B90/Die Grünen - gegenüber den Vorjahren wesentlich. Sie entsprach bei den vier Fraktionen den Anforderungen an eine klare, übersichtliche und nachvollziehbare Buchführung. Dennoch ergaben sich beim Nachweis nicht verbrauchter Mittel erhebliche Schwierigkeiten. Diese resultierten aus von den Fraktionen nicht zu vertretenden Buchungsvorgängen der Landeshauptstadt Schwerin. Der Betrag der nicht verbrauchten Mittel wurde aufgrund der Sondersituation teilweise vom Rechnungsprüfungsamt ermittelt.

2008 erfolgte die Beurteilung der Zulässigkeit der einzelnen Ausgaben letztmalig auf Basis der Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen vom 1. März 2000. Die Fraktionen verausgabten die bereitgestellten Mittel grundsätzlich im Einklang mit den Regelungen zur bestimmungsgerechten Verwendung sowie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete die Verausgabung von Mitteln für Bewirtung und Repräsentation (CDU-Fraktion und Liberale, Die Linke). Als kritikwürdig wurden die vergleichsweise hohen Kosten für Telekommunikation durch die Fraktion der Unabhängigen Bürger angeführt. Des Weiteren zeigten sich Defizite bei der Rückerstattung für die private Handy - Nutzung (CDU-Fraktion und Liberale, Fraktion Unabhängige Bürger, SPD - Fraktion).

Die Zuwendungen wurden von den Fraktionen fast vollständig verausgabt. Es gab keine Rückforderungen aus Vorjahren.

Behandlung im RP-Ausschuss am 13.11.2008	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
	4	0	1

2.2.2 Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007

Dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 410, 424) entsprechend, hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung 2007 geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einem Schlussbericht zusammengefasst. Dieser beinhaltet insgesamt 34 Beanstandungen. Als nicht zufriedenstellend bewertet das Rechnungsprüfungsamt den Anteil der sich wiederholenden Beanstandungen im Prüfbericht 2007. Dieser lag mit 12 Wiederholungsbeanstandungen bei 35,3 % an den im Prüfbericht insgesamt aufgeführten Beanstandungen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 wurde festgestellt, dass – soweit der vorgelegte Schlussbericht keine entgegenstehenden Feststellungen enthält –

1. die Verwaltung im Haushaltsjahr 2007 im Allgemeinen nach der von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssatzung geführt worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge im Allgemeinen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Haushaltsgrundsätze verfahren worden ist,
4. die Bestandteile der Jahresrechnung nach § 37 Gemeindehaushaltsverordnung M-V vorgelegen haben.

Der Stadtvertretung wurde aus Sicht der Rechnungsprüfung empfohlen, die Jahresrechnung der Landeshauptstadt Schwerin 2007 zu beschließen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen.

2.3. Sitzung vom 11. März 2009

2.3.1. Bericht über die Kassenprüfung der Eigenbetriebe Schweriner Abwasserentsorgung und Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen 2008

Gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3 und 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 1c Rechnungsprüfungsordnung hat das Rechnungsprüfungsamt die Kassen der Eigenbetriebe zu überwachen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. In Anwendung von § 42 Gemeindekassenverordnung M-V gelten die Vorschriften zu Kassenprüfungen der §§ 39 und 40 auch für die Sonderkassen.

Da für beide Eigenbetriebe der gleiche Werkleiter fungiert und hinsichtlich der Übertragung von Betriebsführungsaufgaben an die Stadtwerke bzw. die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft zum erheblichen Teil Parallelen bestehen, sind die Kassenprüfungen der Eigenbetriebe Schweriner Abwasserentsorgung und Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin in einem Prüfbericht zusammengefasst worden.

Gegenstand der Kassenprüfung war die Prüfung der Tagesabschlüsse vom 18.04.2008. In die Belegprüfung wurden Zahlungsvorgänge vom 01.01.2008 bis 21.04.2008 einbezogen. Unterlagen und Zahlenmaterial aus Vorjahren dienten zur Prüfung der ordnungsgemäßen Einziehung von Einnahmen. Schwerpunkte dieser Prüfung waren insbesondere die Einhaltung öffentlicher Vorschriften vor dem Hintergrund umfangreicher Aufgabenübertragungen an Dritte und die Problematik Cash-Management. Des Weiteren wurde die Ausräumung von Beanstandungen aus der Kassenprüfung des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin im Jahr 2006 überprüft.

Im Einzelnen war festzustellen, dass

- der Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin den Anforderungen der §§ 27 und 28 Gemeindekassenverordnung- Doppik, die auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassenverwaltung und Buchführung abzielen, gerecht wird.
- die Überwachung und Kontrolle des Betriebsführers durch den Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung aufgrund der rechtlichen Konstruktion nicht möglich ist. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenen Mitarbeiter, so dass alle Funktionen über Dienstleistungsverträge von Angestellten der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft, der Stadtwerke, der Schweriner IT und Service GmbH und der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co KG wahrgenommen werden.

- die Kassenbestandsaufnahmen keine Abweichungen zwischen Kassensoll- und Kassenistbeständen ergaben.
- entgegen § 24 Gemeindekassenverordnung-Doppik kein Tagesabschluss erstellt wurde.
- der Umgang mit den metallischen Rückständen der Krematierung dringend neu zu regeln ist.
- bei Auszahlungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft im Auftrage der Schweriner Abwasserentsorgung in Einzelfällen die dokumentierten Unterschriftenregelungen nicht eingehalten wurden.
- im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen keine Säumniszuschläge festgesetzt werden. Ansonsten waren keine Beanstandungen bezüglich des Forderungsmanagements festzustellen.
- eine datenverarbeitungsgestützte Datenübergabe an die Stadtkasse zur Vollstreckung der offenen Forderungen bis zum Prüfungszeitpunkt nicht realisiert war und für die Vollstreckung keine Kostenerstattung geltend gemacht wurde.
- zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile und in Ausführung von § 9 Eigenbetriebsverordnung die Bemühungen zur Optimierung der Liquiditätsbereitstellungen mit Nachdruck zu verfolgen sind.

Behandlung im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
am 11.03.2009	7	0	1

2.3.2. Bericht über die Prüfung von Darlehen aus Städtebaufördermitteln für private Baumaßnahmen

Nach § 2 Abs.1 Nr. 5 Kommunalprüfungsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs.1e Rechnungsprüfungsordnung gehört die Prüfung des Handelns der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung. Im Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz wurde auf dieser Grundlage untersucht, wie die Ausreichung, die Abwicklung sowie die Rückzahlung von Darlehen für private Bauvorhaben aus Mitteln der Städtebauförderung erfolgt.

Die durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung beschränkte sich auf die Maßnahmen, für die Zuwendungen aus Städtebaufördermitteln ausgereicht wurden und bei denen ein Teil der Förderungen rückzahlbare Darlehen sind. Insgesamt beträgt die Summe der Darlehen in den drei Sanierungsgebieten 2,6 Mio.€. Die Summe der Restschuld, die nach Auslaufen der Verträge an das jeweilige Treuhandkonto zurückzuerstatten wäre, beläuft sich auf 1,9 Mio.€.

Die Prüfung zeigte, dass eine hohe Summe für vergleichsweise wenige Maßnahmen ausgereicht wurde. Entscheidungen über die Bewilligung von Zuschüssen für diese Baumaßnahmen wurden vorrangig Anfang der neunziger Jahre getroffen. Aufgrund der langen Laufzeiten, der geringen Tilgungsraten sowie zahlreicher Verlängerungen von Darlehensverträgen, ist ein hoher Anteil an Sanierungsmitteln für Jahre gebunden.

Festzustellen war, dass

- verwaltungsinterne Kriterien für die Vergabe von Förderungen für private Baumaßnahmen aus Städtebaufördermitteln nicht vorlagen.
- Auf der Internetseite der Stadt wird auf die Möglichkeit, für private Baumaßnahmen in den Sanierungsgebieten Zuwendungen aus Städtebauförderungsmitteln zu erhalten, nicht hingewiesen.
- die Prüfung der Einzelfälle ergab, dass der Regelung des § 22 Abs.3 Nr.3b Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 8 Abs.3 Nr.3b Hauptsatzung, nach der für die Gewährung von Darlehen mit einem Leistungsumfang von 50 T€ bis 1 Mio.€ eine Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich war, bei den untersuchten Maßnahmen nicht entsprochen wurde.
- die Betreuung der Darlehensverträge durch den Sanierungsträger Mängel aufwiesen.
- Die durch die Finanzverwaltung im Jahr 2002 angekündigte neue Dienstanweisung über die Erhebung von Kleinbeträgen, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Abschluss von Vergleichen bisher nur für das Finanzverwaltungsamt und das Amt für Jugend in Kraft getreten ist.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli-September 2008) waren noch Städtebaufördermittel in Höhe von ca. 2,2 Mio. € in Darlehen für private Baumaßnahmen gebunden. Bei vier Maßnahmen war eine Rückzahlung der noch ausstehenden Darlehenssumme aufgrund von Stundung, Anzeige von Zahlungsschwierigkeiten bzw. Insolvenz der Darlehensnehmer nicht gesichert. Bezogen auf die Höhe der Darlehen sind das 40 % des Betrages, die den Treuhandkonten zurückzuerstatten sind.

Behandlung im RP-Ausschuss am 11.03.2009	Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
---	--------------------------	----------------------------	--------------------------

2.3.3. Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat der gesetzlichen Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes entsprechend erstmalig einen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Dieser umfasste den Berichtszeitraum vom 01.Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008. Nach der Befassung im Rechnungsprüfungsausschuss wurde auch dieser an die Stadtvertretung geleitet, welche die Berichterstattung in der 54. Sitzung zur Kenntnis genommen hat. Die Inhalte der Berichterstattung sind weitgehend in den Bericht des Ausschussvorsitzenden eingeflossen.

Behandlung im RP-Ausschuss am 11.03.2009	Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 0	Enthaltung: 0
---	--------------------------	----------------------------	--------------------------

2.3.4. Tätigkeitsbericht 2007/2008 des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Der Tätigkeitsbericht des Ausschussvorsitzenden wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten und über den Hauptausschuss in die Stadtvertretung geleitet. Unter der Beschlussvorlage 02482/2009 hat die Stadtvertretung die Berichterstattung in ihrer 54. Sitzung zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde alsdann im Stadthaus öffentlich ausgelegt. Bürgerinnen und Bürger hatten die Gelegenheit der Einsichtnahme. Inhaltlich verweise ich auf die gegebene Vorlage.

Behandlung im RP-Ausschuss am 11.03.2009	Kenntnisnahme
---	----------------------

2.3.5. Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse Schwerin des Jahres 2008

Mit Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 ergibt sich die Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes zur Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen aus § 3 Abs. 1 Nr. 7 Kommunalprüfungsgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1c Rechnungsprüfungsordnung. Hinsichtlich der Anzahl der Kassenprüfungen wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 Gemeindekassenverordnung M-V ausgeführt, dass in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Gemeindekasse durchzuführen sind.

In der Zeit vom 23.09.2008 – zum 08.12.2008 führte das Rechnungsprüfungsamt, mit Unterbrechungen, bei der Stadtkasse Schwerin eine unvermutete Kassenprüfung durch.

Im Ergebnis dessen kam es zu folgenden Feststellungen:

- Mit Datum vom 23.09.2008 wies der Kassensollbestand, unter Beachtung der Schwebeposten und der Gesamteinnahmen und –ausgaben des Zeitbuches, einen Betrag in Höhe von -1.292.208,32 € aus, der Kassenistbestand (Barbestand Notfallkasse + Kassenautomat u. Guthaben bei Sparkasse u. Banken) dagegen valutierte mit -1.292.208,82 €, so dass sich eine Differenz in Höhe von 0,50 € ergab. Diese Differenz wurde aber nicht im Tagesabschluss, Zahlweg 011 (Barkasse) ausgewiesen.
- Zum Kassenbuch der Notfallkasse lagen zum Prüfungszeitpunkt alle Eintragungen ordnungsgemäß vor.
- Von 100 stichprobenartig geprüften Zahlungsanordnungen des 23.09.2008 (Freigabe Kasse) war eine Anordnung zu beanstanden, bei welcher die Auszahlung von Sozialleistungen über den Kassenautomat ohne vorherige schriftliche Anordnung erfolgte. Wie sich im weiteren Verlauf der Prüfung herausstellte, ist die Verfahrensweise, zu ausgezahlten Beträgen im Nachgang eine Kassenanordnung zu fertigen, in der Sozialverwaltung die Regel. Mit der neuen Gemeindekassenverordnung-Doppik wäre dieses zwar zulässig, begründet aber bis zur Einführung der Doppik bei der Landeshauptstadt Schwerin keine Ermächtigung. Insofern ist dieses Verfahren durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandet worden.
- Der Bargeldbestand und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten haben den vom Finanzdezernenten festgesetzten Höchstbetrag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht überschritten.

- Die Prüfung des Verwahrgelasses ergab zwischen den Eintragungen auf der Ein- oder Auslieferungsanordnung im Zeit- und Sachbuch geringfügige Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zeitbuchnummern, welche durch die Stadtkasse unverzüglich geändert wurden.
- Die in der Bußgeldstelle geführte Nebenkasse verstößt, wie bereits mehrfach festgestellt, gegen das Prinzip der Einheitskasse.
- Die Übergabe der Ist-Zahlungen aus dem Vollstreckungsprogramm VollKomm an das Finanzverfahren H&H erfolgt, im Gegensatz zur Überspielung der Ist-Zahlungen von H&H an VollKomm, nach wie vor nicht im automatisierten Verfahren. Ursache hierfür ist die seit Jahren unbefriedigende Verwaltung der Nebenforderungen, welche zwar in VollKomm, nicht aber in H&H aktualisiert werden. Eine Optimierung der entsprechenden Software konnte bisher nicht erreicht werden.

Behandlung im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltung:
am 11.03.2009	6	0	1

2.4. Sitzung vom 16. April 2009

2.4.1. Bericht über die Prüfung des Bauprojektes Regenwasserüberlaufbecken Nordufer Pfaffenteich

Die Stadtvertretung beauftragte in der Sitzung am 17.11.2008 die Oberbürgermeisterin: „...einen vollständigen Bericht über das Bauprojekt Regenwasserspeicher Nordufer Pfaffenteich mit der Ausweisung der möglicherweise angefallenen Mehrkosten mitsamt Ausschreibungsmodalitäten unter Einbeziehung einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach dem Vorbild der BUGA - Beutel – sowie Aubachbrücke - Prüfung vorzulegen.“ Mit Schreiben vom 10.12.2008 erteilte die Oberbürgermeisterin dem Rechnungsprüfungsamt den Auftrag, diese Prüfung durchzuführen. Die Prüfung des Bauprojektes erfolgte im Januar/ Februar des Jahres 2009.

Der Bau des Regenüberlaufbeckens am Nordufer des Pfaffenteichs umfasst die Zulaufleitungen von der Alexandrinenstraße und dem Bürgermeister-Bade-Platz zum Regenrückhaltebecken, das Becken mit Pumpwerk und den technischen Ausrüstungen sowie den Entlastungskanal zum Ziegelsee.

Die Gesamtmaßnahme Regenüberlaufbecken ist in folgende vier Bauabschnitte untergliedert:

1. BA - die Zulaufleitungen von der Alexandrinenstraße und dem Bürgermeister- Bade-Platz
2. BA - das Regenrückhaltebecken als Bauwerk
3. BA - die technische Ausrüstung
4. BA - Entlastungskanal zum Ziegelsee

Zum Zeitpunkt der Prüfung war der 1. Bauabschnitt bauseitig fertig gestellt. Die Schlussrechnungen der bauausführenden Firma sowie des Planungsbüros lagen noch nicht vor.

Die Kostenanschlagssumme für die Maßnahme betrug 790 T€, bis zum Zeitpunkt der Prüfung beliefen sich die Ausgaben auf rd. 1.202 T€.

Festzustellen war, dass sich die Mehrkosten von rd. 412 T€ in der Änderung der Technologie während des Bauablaufes begründen. Die Ursache hierfür wird durch das Rechnungsprüfungsamt im Ergebnis der Prüfung in den im Rahmen der Planung nicht ausreichend durchgeführten Baugrunduntersuchungen gesehen.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist davon auszugehen, dass bei einem engeren Raster der Baugrundsondierungen die tatsächlichen Baugrundverhältnisse bereits im Rahmen der Planung ermittelt und berücksichtigt werden können. Die Verantwortlichkeiten lagen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sowohl bei dem beauftragten Planungsbüro als auch bei der Baufirma und bei dem mit den Baugrunduntersuchungen betrauten Ingenieurbüro.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass das von der Schweriner Abwasserentsorgung durchgeführte Ausschreibungsverfahren im Jahr 2006 nicht VOB-konform war.

Behandlung im RP-Ausschuss	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltung:
am 16.04.2009	8	0	1

2.4.2. Bericht über die Prüfung für die Zeitvertragsarbeiten von Bauunterhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden für das Jahr 2009

Durch das Zentrale Gebäudemanagement werden jährlich Bauunterhaltungsleistungen an städtischen Gebäuden für ca. 1,8 Mio. € im Rahmen von Zeitverträgen beauftragt. Insgesamt untersetzen 22 Fachlose, wie z.B. Tischler, Heizungsinstallation, Elektroinstallation und Gerüstbau diesen Gesamtleistungsumfang. Es betrifft alle Ausbaugewerke.

Die einzelnen Fachlose wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr.3 (2) Verdingungsleistung für Bauleistungen, Teil A ausgeschrieben, d.h. alle Handwerker die an einem oder mehreren Fachlosen interessiert sind, konnten sich bewerben. Das Zentrale Gebäudemanagement bewertete anhand der Bewerbung die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Handwerksfirmen. Wer die entsprechenden Voraussetzungen besaß, erhielt die Verdingungsunterlagen.

Dem Rechnungsprüfungsamt werden in Kopie alle Submissionsprotokolle der Submissionsstelle zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Durchsicht zeigte, dass vor allem die Beteiligung der Schweriner Handwerksfirmen an dem vorgenannten Ausschreibungsverfahren gering war.

Das Rechnungsprüfungsamt nahm diese Feststellung zum Anlass, die Ursachen für die geringe Wettbewerbsbeteiligung zu untersuchen.

Für die Gewerke Zimmerer und Holzbau, Metall- und Beschlagsarbeiten, Parkettarbeiten, Blitzschutzarbeiten sowie Dämmungsarbeiten an technischen Anlagen gab z.B. keine einzige Schweriner Firma ein Angebot ab.

Die Prüfung der einzelnen Verfahren ergab keine Beanstandungen. Unabhängig davon unterbreitete das Rechnungsprüfungsamt zwei Handlungsempfehlungen:

- Die Verdingungsunterlagen für die zukünftige Jahresausschreibung 2010 sollte mit der Zielstellung überarbeitet werden, die Preisangaben zu den Stundenverrechnungssätzen noch eindeutiger auszuschreiben, um einen Bieterausschluss nach § 21 Nr.1 Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A wegen fehlender Bieterangaben, wie es in einigen Fällen passiert ist, möglichst auszuschließen.
- Aus Sicht der Rechnungsprüfung sollte gleichzeitig mit der vorgeschriebenen Veröffentlichung der Ausschreibung in den kostenfreien amtlichen Veröffentlichungsblättern ein kostengünstiger Hinweis in der Schweriner Volkszeitung, dem Stadtanzeiger und auf der Internetplattform der Stadt auf dieses Verfahren hingewiesen werden. So könnten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes eventuell noch Handwerksfirmen informiert werden, die sich nicht ständig mit den amtlichen Veröffentlichungsblättern auseinandersetzen.

Der Stellungnahme des Zentralen Gebäudemanagements war zu entnehmen, dass die beiden Empfehlungen bei der Ausschreibung der Bauunterhaltungsarbeiten für das Jahr 2010 umgesetzt werden sollen.

Behandlung im RP-Ausschuss	Ja- Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
am 16. April 2009	9	0	0

3. Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen

Die Verwaltung hat zu allen Prüfungsberichten und den gegebenen Prüfungsfeststellungen die Gelegenheit der Stellungnahme wahrgenommen. Diese haben Eingang in die bezeichneten Prüfungsberichte gefunden und dem Rechnungsprüfungsausschuss in der jeweiligen Sitzung zur Beratung vorgelegen.

4. Schlussbemerkungen

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestätigten alle Ergebnisse in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes einstimmig. Diese Einstimmigkeit über Parteigrenzen hinweg weist auf die hohe Überzeugungskraft der Argumente der Rechnungsprüfer hin.

Die Qualität der Arbeit in den geprüften Bereichen der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe wird sehr unterschiedlich bewertet. Bedenklich jedoch ist, dass einige Beanstandungen seit Jahren wiederholt werden müssen. Diese sind beispielsweise Mängel in der Aktenführung, bei Verwendungsnachweisen und Vergabeentscheidungen, fehlende Einbeziehung der Stadtvertreter in Entscheidungen, fehlende Inkraftsetzung von Dienstvorschriften u.a.

Da Fehlhandeln der Verwaltung und Eigenbetriebe das Geld der Steuerzahler kostet, muss jeder Mitarbeiter die durch den Ausschuss bestätigten Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes ernst nehmen. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit müssen das Handeln aller Mitarbeiter in der Stadtverwaltung und in den Eigenbetrieben bestimmen. Diesbezüglich sollten alle o.g. Mitarbeiter nochmals belehrt und künftig über Ergebnisse der Rechnungsprüfung ihres Fachbereiches in Kenntnis gesetzt werden.

Problematisch wird wiederholt die personelle Ausstattung im Rechnungsprüfungsamt bewertet. Die gegebene Stellenbesetzung hat zur Folge, dass nicht alle gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung vollumfänglich wahrgenommen werden können. Dieses begründet akuten Handlungsbedarf.

Im Namen der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses danke ich der Leitung und allen Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Schwerin, den 27. November 2009



Monika Renner
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 45-0

Telefax: (03 85) 5 45-10 09

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de